

das Verwaltungsrecht besonders eng mit dem *Staatsrecht* verbunden ist, welches die grundlegenden Verhältnisse der sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung verankert, gestaltet und schützt, die Prinzipien für den Aufbau und das System der Staatsmacht bestimmt sowie die Grundrechte und Grundpflichten der Bürger regelt und gewährleistet. Mittels des Staatsrechts werden die Grundlagen der staatlichen Machtausübung durch die Arbeiterklasse und ihre Verbündeten bestimmt und geschützt.<sup>28</sup> Das Verwaltungsrecht „grenzt unmittelbar an das Staatsrecht an und ist in vielfältiger Weise mit ihm verbunden. Es regelt die vollziehend-verfügende Tätigkeit der staatlichen Leitungsorgane.“<sup>29</sup>

Die Unterscheidung zwischen Staatsrecht und Verwaltungsrecht ist nicht vordergründig aus den unterschiedlichen Tätigkeitsformen der Volksvertretungen abzuleiten, etwa derart, daß das Staatsrecht nur die Tätigkeit der Volksvertretungen, der Tagungen, Kommissionen und Abgeordneten regelt, während für die Räte und ihre Fachorgane ausschließlich das Verwaltungsrecht zutreffen würde. Das Staatsrecht erstreckt sich auch auf die Beziehungen zwischen den Volksvertretungen und ihren Räten sowie deren Organen, auf die grundsätzliche Rechtsstellung der Räte als Organe der Volksvertretungen. Das Verwaltungsrecht konkretisiert diese Regelungen hinsichtlich der praktischen, operativen Leitung der gesellschaftlichen Prozesse durch die Räte und ihre Organe in Durchführung der Gesetze, anderer Rechtsvorschriften und der Beschlüsse der Volksvertretungen, und zwar bis hin zu den einzelnen Verantwortungsbereichen der Räte und ihrer Organe. Es regelt die dazu notwendigen Aufgaben, Rechte und Pflichten sowie die Grundsätze der Arbeitsweise der vollziehend-verfügenden Organe des Staatsapparates und die dabei zu gestaltenden gesellschaftlichen Verhältnisse.

Während die Normen, des Staatsrechts das System der Ministerien und die Grundlagen ihrer Rechtsstellung regeln, bestimmen die Normen des Verwaltungsrechts im Detail die gesellschaftlichen Beziehungen, die im Prozeß vollziehend-verfügender Tätigkeit zwischen dem betreffenden Ministerium und den ihm nachgeordneten staatlichen Organen, den Kombinat, Betrieben und Einrichtungen entstehen und die konkrete Zuständigkeit des Ministeriums für die Entscheidung, Durchfüh-

rung und Kontrolle staatlicher Aufgaben betreffen.

Von großer Bedeutung ist auch die Konkretisierung und Sicherung der staatsrechtlich verankerten Grundrechte und Grundpflichten der Bürger mittels des Verwaltungsrechts. Das betrifft sowohl die Gewährung konkreter Ansprüche der Bürger und die Gewährleistung des Schutzes ihrer Rechte durch die Organe des Staatsapparates als auch die gewissenhafte Erfüllung verwaltungsrechtlich geregelter Pflichten der Bürger. Vielfach handelt es sich auch um Rechtsanwendung im Einzelfall, mit der für ein konkretes Rechtssubjekt (Bürger, Kombinat, Betrieb oder Einrichtung) Rechte gewährt, Pflichten auferlegt oder verwaltungsrechtliche Sanktionen durchgesetzt werden.

Für die Verwirklichung der ökonomischen Strategie durch umfassende Intensivierung sind die Beziehungen zwischen Verwaltungsrecht und *Wirtschaftsrecht* von Bedeutung.

„Das Wirtschaftsrecht ist ein Zweig des sozialistischen Rechts. Den Gegenstand des sozialistischen Wirtschaftsrechts bilden die gesamtgesellschaftlich organisierten Wirtschaftsbeziehungen der wirtschaftsleitenden Staatsorgane, der warenproduzierenden Wirtschaftseinheiten und der weiteren Glieder der gesellschaftlichen Arbeitsteilung auf der Grundlage des gesellschaftlichen Eigentums.“<sup>30</sup>

Charakteristisch für die wirtschaftsrechtlichen Regelungen ist, daß sie die bei der Gestaltung des volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozesses unter Anwendung der wirtschaftlichen Rechnungsführung entstehenden Beziehungen der Leitung und Planung, die Stellung, Aufgaben, Rechte und Pflichten der Wirtschaftseinheiten sowie deren Kooperationsbeziehungen zum Gegenstand haben. Als spezifisch für die wirtschaftsrechtliche Regelung wird die Verknüpfung der Methode der Über- und Unterordnung einerseits und der Gleichberechtigung der Partner andererseits angesehen. Ansprüche aus Wirtschaftsrechtsverhältnissen, die bei Verletzung oder drohender Verletzung wechselseitiger Rechte und Pflichten entstehen, werden grundsätzlich in einem besonderen schiedsgerichtlichen Verfahren

28 Vgl. Staatsrecht der DDR ..., a. a. O., S. 20ff., insbes. S. 25.

29 Marxistisch-leninistische Staats- und Rechtstheorie ..., a. a. O., S. 551.

30 Wirtschaftsrecht. Lehrbuch, a. a. O., S. 35.